



Zürich, 02.08.2025

GEMEINSAM NACH VORNE SEHEN.

**Geschäftsstelle**

Friedackerstrasse 8

8050 Zürich

Tel. 044 317 90 00

info@blind.ch; www.blind.ch



**PER MAIL**

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt Verkehr Energie und Kommunikation UVEK  
Herr Bundesrat Albert Rösti

Per E-Mail an: [pg@bakom.admin.ch](mailto:pg@bakom.admin.ch)

Dateiformate: gleichlautend als PDF und Word

**VERNEHMLASSUNGSANTWORT ZUR TEILREVISION DER POSTVER-  
ORDNUNG (VPG)**

**Stellungnahme des Schweizerischen Blindenbundes**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti  
Sehr geehrte Damen und Herren

An seiner Sitzung vom 16. April 2025 hat der Bundesrat eine Teilrevision der Postverordnung in die Vernehmlassung geschickt.

Ziel ist es, dass die Post künftig mehr Flexibilität bei der Hauszustellung von Briefen, Paketen und Tageszeitungen erhalten soll. Auch soll die Grundversorgung dem hohen Digitalisierungsgrad von Bevölkerung und Unternehmen stärker Rechnung getragen und um digitale Angebote erweitert werden.

Dabei sollen Prozesse bei der Grundversorgung optimiert und damit kostengünstiger erbracht werden. Bedauerlicherweise sollen Qualitätsvorgaben bei der Zustellung herabgesetzt werden.

In der künftigen Grundversorgung wird ein stärkerer Fokus auf digitale Inhalte gelegt. Es ist vorgesehen, den digitalen Zugang zum elektronischen Zahlungsverkehr (E-Banking) zur Verfügung zu stellen.

Zugängliche digitale Dienstleistungen sind für blinde und sehbehinderte Menschen von zentraler Bedeutung. Aus diesem Grund nimmt der Schweizerische Blindenbund zum rubrizierten Thema fristgerecht Stellung.

Als Selbsthilfeorganisation im Blindenwesen erreichen uns Rückmeldungen unserer Mitglieder über nicht barrierefreie digitale Dienstleistungen. Häufig scheitert es an Kleinigkeiten wie einem Update, das einen eigentlich barrierefreien Ablauf zunichtemacht oder

dass ein Prozess nicht von A-Z auf Barrierefreiheit geprüft wurde. Wenn auch der Grund für das Scheitern minimal ist - für die Betroffenen sind die Auswirkungen gross, denn dadurch werden betroffene Personen auch von Teilen der Grundversorgung ausgeschlossen.

Die Schweiz hat 2014 die UNO-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK, Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen) unterzeichnet. Artikel 9 der UNO-BRK fordert den gleichberechtigten Zugang für Menschen mit Behinderungen zu allen zentralen Bereichen des täglichen Lebens, um ihnen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Dies gilt auch für die Information und Kommunikation, einschliesslich der entsprechenden Technologien und Systeme. Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, kurz BehiG, schreibt in Art. 14 vor, dass die Behörden im Verkehr mit der Bevölkerung Rücksicht auf die besonderen Anliegen der Sprach-, Hör- oder Sehbehinderten nehmen müssen. Ohne garantierte E-Accessibility werden Menschen mit Sehbeeinträchtigung von der digitalen Transformation ausgeschlossen.

Obwohl die Schweiz also vertraglich und gesetzlich verpflichtet ist, die barrierefreie Nutzung elektronischer Dienste sicherzustellen, zeigt die Erfahrung, dass den gesetzlichen Grundlagen oft die nötige Durchsetzungskraft fehlt. Entsprechend erwartet der Schweizerische Blindenbund, dass bei Vorlagen, die digitale Dienstleistungen enthalten, dieses Thema gebührend berücksichtigt wird.

Die Stossrichtung der Teilrevision wird grundsätzlich begrüsst.

## **Allgemeines**

Wird die Barrierefreiheit (Accessibility und Usability) gewährleistet und die Zugänglichkeit für alle Personen (einschliesslich Menschen mit Behinderungen) von Anfang an sichergestellt, lassen sich personelle und finanzielle Ressourcen minimieren und spätere Zusatzkosten vermeiden.

Mit einer Verankerung des Barrierefreiheitsaspekts in der Verordnung werden die diesbezüglich geltenden, rechtlichen Bestimmungen vollzogen (Behindertengleichstellungsgesetz BehiG; Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen BRK).

## **Einschränkung der Hauszustellung**

Art. 31 Abs. 1

Für Personen mit Sehbeeinträchtigung bietet die Hauszustellung eine Vielzahl von Vorteilen. Wir plädieren deshalb dafür, die Einschränkung der Hauszustellung so gering wie möglich zu halten. Wo dies nicht möglich ist, müssen für ganzjährig bewohnte Häuser, welche nicht unter Art. 31 Abs. 1 Bst. A und b fallen, adäquate Ersatzlösungen angeboten werden. Diese müssen den Bedürfnissen von blinden und sehbeeinträchtigten Menschen gerecht werden und den insbesondere zeitlich flexiblen Erhalt der entsprechenden Post gewährleisten.

## Hybrides Zustellsystem

Damit das hybride Zustellsystem barrierefrei funktioniert, müssen die Überlegungen zur Barrierefreiheit von Anfang an in die Entwicklung und den Betrieb miteinfließen. Für blinde Menschen kann bereits der Authentifizierungsvorgang für ein hybrides Zustellsystem das Aus bedeuten. So ist beispielsweise die SwissID App (SwissSign AG), welche ein Service der Schweizerischen Post ist, gemäss Aussagen<sup>1</sup> der Post im Bereich der E-Accessibility nur teilkonform. Teilkonform ist für Betroffene, aber gleichbedeutend mit «nicht autonom nutzbar». Zudem muss auch daran gedacht werden, dass die Benutzeroberfläche mittels gängiger Bildschirmleseprogramme sowie Vergrößerungs- und Farbumkehrfunktionen bedienbar sein muss.

Erfahrungsgemäss werden die betreffenden rechtlichen Bestimmungen zur Barrierefreiheit häufig nicht umgesetzt. Wir fordern deshalb, dass in der Verordnung ein neuer Artikel zur Barrierefreiheit des Zustellsystems eingefügt wird, analog dem Artikel 35g Nicht-diskriminierender Zugang.

### Art. 35j Barrierefreier Zugang (neu)

1 Die Post gewährt einen barrierefreien Zugang zu den Einrichtungen (inklusive Eröffnung eines Benutzerkontos) und Dienstleistungen des hybriden Zustellsystems. Sie tut dies namentlich, indem:

- a. sie die Anforderungen des European Accessibility Act EAA<sup>2</sup> einhält; und
- b. betroffene Kreise und entsprechende Fachstellen frühzeitig miteinbezogen werden; und
- c. Prozesse und Zuständigkeiten für die Erstellung, den laufenden Betrieb und die Kontrolle definiert werden

Es gibt verschiedene Richtlinien und Standards, die Unternehmen bei der Umsetzung der Barrierefreiheit helfen können. Die wichtigsten sind die Web Content Accessibility Guidelines (WCAG). Sie enthalten detaillierte Anforderungen an barrierefreie Webinhalte. Um den European Accessibility Act (EAA) zu erfüllen, müssen die WCAG 2.2 der Konformitätsstufe AA eingehalten werden.

Die Kriterien der WCAG sind ein integraler Bestandteil der EN 301 549. Die EN 301 549 mit dem Titel "Accessibility requirements for ICT products and services" ist eine europäische Norm für digitale Barrierefreiheit. Diese Norm beschreibt das Vorgehen, um sicherzustellen, dass die Produkte und Dienstleistungen unter dem European Accessibility Act barrierefrei sind.

---

<sup>1</sup><https://www.post.ch/de/pages/footer/barrierefreiheit-bei-der-post>

<sup>2</sup> [Internationale Rahmenbedingungen - Allianz Digitale Inklusion Schweiz ADIS](#)

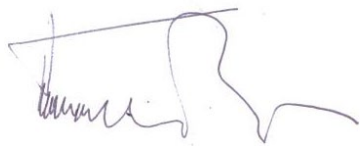
Der Schweizerische Blindenbund dankt Ihnen für die Prüfung und Berücksichtigung seiner Anliegen im Interesse blinder und sehbehinderter Menschen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Blindenbund**

**Roland Gossweiler**

Delegierter des Vorstandes

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Roland Gossweiler', with a stylized flourish at the end.